

**Frühjahrskonferenz**  
25./26. Mai 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP I.22**

#### **Rechtssicherheit bei den Betreuungskosten für Begünstigte von Behindertentestamenten schaffen**

Berichterstattung: Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister erkennen an, dass sich das Behindertentestament in seiner klassischen Form als Instrument für Eltern etabliert hat, nach dem eigenen Ableben weiter finanziell für ihre behinderten Kinder sorgen zu können. Sie begrüßen, dass durch die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die das Behindertentestament als nicht sittenwidrig ansieht, sondern als Ausdruck der sittlich anzuerkennenden Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern hinaus (vgl. BGH vom 24.07.2019), ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet ist.
2. Unklar bleibt jedoch weiterhin, ob das durch Behindertentestament vererbte Vermögen werterhöhend bei der Berechnung der Jahresgebühr im Betreuungsverfahren des Behinderten zu berücksichtigen ist. Die gerichtliche Praxis hierzu ist uneinheitlich: In einigen Oberlandesgerichtsbezirken bleibt das mit einem Behindertentestament beschwerte Vermögen für den Gerichtskostenansatz gänzlich außer Betracht, während in anderen Oberlandesgerichtsbezirken dieses Vermögen vollständig werterhöhend in Ansatz gebracht wird. Nach dem vorgesehenen Instanzenzug kann zu dieser Frage keine höchstrichterliche Entscheidung herbeigeführt werden.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen diese Zersplitterung in der Rechtsanwendung als problematisch an und stellen fest, dass ein gesetzgeberisches Handeln erforderlich ist, um eine bundesweite Gleichbehandlung aller Begünstigten von Behindertentestamenten im Hinblick auf ihre Betreuungskosten zu gewährleisten.
  
4. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz, zeitnah einen Entwurf für eine klarstellende gesetzliche Regelung zu erstellen.